

Wie ...und warum Mirow eine Stadt wurde

Wenn man heute von einer **Stadt** spricht, dann hat man ganz spezielle Vorstellungen. Da gibt es Millionenstädte und kleine Städte und vieles dazwischen.

Vor einigen hundert Jahren – und das war die Zeit in der die meisten Städte ihren Ursprung nahmen – da war das etwas anderes. Eine Stadt war eine große Siedlung, sie war wehrhaft, oft mit einer Stadtmauer versehen, besaß eigene Rechte – z.B. das Marktrecht oder Handelsrechte an Flüssen. Städte regierten sich selbst, ihre Bürger wählten sich Bürgermeister und Räte, die dann in einem meist mehr oder weniger prächtigen Rathaus residierten. Viele Städte gaben sich eigene Verfassungen, bestimmte Formen dieser Stadtrechte waren unter dem Namen „Lübecker Stadtrecht“ oder auch „Magdeburger Stadtrecht“ bekannt. Das machte jede Stadt in gewisser Weise einzigartig, aber eben auch unübersichtlich. Manchmal bis ins Detail und in verschiedenen Stadtteilen noch abweichende Bestimmungen zu Gewebe oder auch Erbrecht waren seit dem Mittelalter die Folge.

Die Bürger – aber eben nur diese, obwohl Städte viele andere Einwohner hatten – eben jene ohne Bürgerrechte, das Recht mitzubestimmen und Einfluss zu nehmen auf den Ort, in dem sie wohnten, arbeiteten und Steuern zahlten.

Nun lohnt sich so ein Aufwand eigentlich nur, wenn eine Siedlung auch groß genug und bedeutend genug ist, sich selbst zu regieren. In Deutschland spricht man von städtischen Siedlungen erst ab 2000 Einwohnern, aber es gibt eben auch Städte mit unter 1000 oder Nicht-Städte mit vielen tausend Einwohnern.

Seit der Gründung von Mecklenburg-Strelitz und zum Ende der Monarchie in Mecklenburg-Strelitz hatte Mirow als zweite Residenz eine besondere Bedeutung. Schon im 13. Jahrhundert gegründet als Komthurei der Johanniter mit weitreichenden Beziehungen in ganz Europa war die Schlossinsel schon im 16. Jahrhundert immer wieder auch die Residenz von Nebenlinien der Herzöge und diese nutzten die Kirche in Mirow schon im 17. Jahrhundert – also noch vor der Gründung von Mecklenburg-Strelitz als letzte Ruhestätte, also Ort ihres letzten Friedens. Während die erste Strelitzer Herzogin 1701 noch in Güstrow beigesetzt wurde – sie war eine geborene Prinzessin von Mecklenburg-Güstrow – wurde 1704 die erste Landesherrin in Mirow bestattet – nicht von ungefähr, denn bereits die Schweriner Halbbrüder des ersten Strelitzer Herzogs waren in Mirow beigesetzt worden. Obwohl im östlichen Landesteil von Mecklenburg-Güstrow gelegen, gehörte Mirow zu Mecklenburg-Schwerin, bevor der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 8. März 1701 am 26. März vom Kaiser unterschrieben und anschließend vollzogen wurde. Unter Aufsicht

eines Notars wird Mirow im April 1701 von Mecklenburg-Schwerin an den neuen Landesherrn von Mecklenburg-Strelitz übergeben.

Nach 1708 wurde das Schloss Sitz der zweiten Linie des Hauses Mecklenburg-Strelitz und damit der Geburtsort von Adolf Friedrich IV. -Reuters Dörchläuchting-, Großherzog Carl und deren weltbekannter Schwester Sophie Charlotte, der späteren Königin von Großbritannien.

Als die Hofhaltung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dann in Mirow nicht mehr stattfand, war es keineswegs ein eingeschlafener Ort. Mirow war Sitz des Großherzoglichen Amtes und stand unter der direkten Verwaltung des Herzogs, gehörte also zum Domanium, dem Besitz des Landesherrn. Mit seinen etwa 7.000 Einwohnern war es Ende des 19. Jh. schon ähnlich wie eine Stadt organisiert – es gab Ärzte, Wundärzte, Tierärzte und Apotheker, Bäcker, vier Bankagenturen und dazu ein Geldinstitut und viele andere mehr. Das Amt Mirow hatte 1900 immerhin 29 Gemeinden zu verwalten – von B wie Babke bis Z wie Zwenzow.

Eigentlich war die Bezeichnung „Flecken“ da schon obsolet, aber die schon erwähnte Anzahl von 2.000 Einwohnern hatte Mirow selbst noch nicht erreicht. Gerade mal 1.650 Menschen zählte der Ort. Das war zwar mehr als Feldberg und – das darf *ich* eigentlich gar nicht sagen – nach der Volkszählung von 1900 auch mehr als die 1.597 in Wesenberg, der kleinsten Stadt im Großherzogtum.

Eine Mauer hatte Mirow nicht, auch kein Stadttor – es war immer noch ein sogenannter Marktflecken -also Markttag konnte man abhalten. Aber selbst verwalten durfte sich der Ort eben nicht. Während die Städte des Großherzogtums -und seien sie noch so klein - nicht nur Bürgermeister und Magistrate hatten und sich selbst Ordnungen gaben – wie z.B. Neubrandenburg mit seiner Stadtverfassung von 1823 oder auch die benachbarte Stadt Wesenberg mit ihrem Stadt-Rezeß von 1787- war Mirow unter Aufsicht des Großherzoglichen Amtes. Das traf zwar auch für Feldberg zu, das aber hatte sich 1876 bereits ein Ortsstatut gegeben.

Mirow als zweite Residenz blieb unter der besonderen Aufsicht und hatte als Gemeindeverwaltung nur vier sogenannte Kommune-Alterleute, meist Handwerker oder Kaufleute mit Sitz in Mirow.

Und noch etwas hatten die alten Städte Mecklenburgs Mirow voraus: Durch die landständische Verfassung waren sie durch ihre Abgeordneten auf den Landtagen vertreten. Manche Städte – wie Neubrandenburg als Vorderstadt – sogar mit mehr Stimmrecht

versehen, aber die 1733 neu gegründete Residenzstadt Neustrelitz war auch in diesem Parlament nicht vertreten.

Diese alte Ordnung, die bis zum Ersten Weltkrieg das Leben unserer Urgroßeltern bestimmte und dem sie sich zurechtfinden, kam wie Sie wissen 1918 zu einem jähen Ende.

Nicht nur, dass sich der letzte Großherzog von Mecklenburg-Strelitz 1918 das Leben nahm und im März des Jahres auf der kleinen Liebesinsel beigesetzt wurde. Mit seinem Tod war ja der Bestand des Landes Mecklenburg-Strelitz in Gefahr gekommen. Die Umwälzung an der Jahreswende 1918 / 1919 beseitigte die Monarchie als Staatsform in Deutschland und damit auch in Mecklenburg-Strelitz.

Nun hatte man gleich zwei Herausforderungen auf einmal zu bewältigen. Zum einen war die besondere Rolle von Mirow unmittelbar an die Monarchie gebunden.

Zum anderen war die Frage in welchem Staat man sich bald wiederfinden würde, denn die direkte Unterstellung unter das Land hätte bei einer Vereinigung mit Mecklenburg-Schwerin eine Verlagerung der Zuständigkeit von Neustrelitz in das doch recht weit entfernte Schwerin bedeutet.

Wie Sie wissen, begingen wir am Jahresanfang 2019 den 100. Jahrestag der Verkündung des Landesgrundgesetzes von Mecklenburg-Strelitz, der ersten demokratischen Landesverfassung in Deutschland.

Nachdem der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin für sein Land abgedankt hatte und die Regierung von Mecklenburg-Strelitz beauftragte, „in seinem Namen“ selbständig zu handeln waren bereits nach einem Monat Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung angesetzt worden. Diese fanden am 15. Dezember 1918 auch statt. Die Hälfte der Mandate entfiel auf die Sozialdemokraten, die andere Hälfte auf bürgerliche Parteien. Diese Versammlung trat bereits am 19. Dezember zusammen und sollte zwei Fragen beantworten:

- 1) Soll Mecklenburg-Strelitz ein eigener Staat bleiben und wenn ja
- 2) Ein Landesgrundgesetz erarbeiten.

Zum Vorsitzenden dieser Versammlung wurde mit großer Mehrheit Dr. Friedrich Wilda von der bürgerlichen DDP gewählt. Er war Arzt, Distriktsphysikus oder wie wir heute sagen Amtsarzt und er war es übrigens auch, der die aus dem Kammerkanal gezogene Leiche des letzten Großherzogs im Parkhaus in Neustrelitz untersuchte.

Die Frage nach der Selbstständigkeit des Landes hatte sich ganz schnell geklärt. Für die stärkste Fraktion -die der SPD erklärte der Staatsminister Hans Krüger gleich zu Beginn vor der Versammlung:

„Ich erkläre ausdrücklich: Die Sozialdemokratische Partei des Landes will unter allen Umständen für die Selbstständigkeit eintreten und wird diese Forderung restlos mit aller Kraft vertreten, das Unrecht, welches in den vergangenen Perioden an diesem Lande verübt wurde, wieder gut zu machen.“ Und weiter „Wenn wir die Selbstständigkeit aufgeben....es wäre ein Akt größter Ungerechtigkeit...“

Alle Redner äußerten sich in ähnlicher Weise und so konnte der Präsident feststellen „Die Lage hat sich inzwischen in glänzender Weise für die Selbstständigkeit unseres Landes geklärt.“

Diese Sache war also geklärt und Mecklenburg-Strelitz gab sich am 29. Januar 1919 eine fortschrittliche, demokratische Verfassung – mit erstmals Frauenwahlrecht, mit Bildung für alle, mit Gewaltenteilung, Volksabstimmungen und kommunaler Selbstverwaltung für Städte und Gemeinden.

Dass die Verfassung so schnell auf den Weg gebracht wurde, sehen manche als Zeichen, vollendete Tatsachen zu schaffen, denn eine Vereinigung mit Mecklenburg-Schwerin wäre durchaus möglich gewesen. Aber die Vorträge auf den Konferenzen 2018 und 2019, die von Historikern auf der Grundlage der Akten erarbeitet wurden haben gezeigt: Man hatte nicht nur keine Angst vor den Schwerinern, sondern dort war die Vereinigung der beiden Länder seit der Abdankung des Großherzogs von der Tagesordnung verschwunden. Die staatsrechtliche Grundlage für so eine Vereinigung war vom Tisch und in Schwerin hatte man eigene Herausforderungen zu bewältigen.

Es gab also nur einen Grund, warum alles so schnell klappt: Über die Parteigrenzen hinweg hatte man an einer Sachlösung konzentriert und konstruktiv gearbeitet und dem zu wählenden Landtag gleich die Aufgabe übertragen, sich diese Verfassung noch einmal vorzunehmen. Schließlich gab sich einige Monate später das Deutsche Reich in Weimar die erste demokratische Verfassung und da war zu erwarten, dass es zu Anpassungen kommen musste.

Die Grundlage des Staates war also erstmal geschaffen, wenig später wurde am 30. März 1919 der erste Landtag gewählt, der dann im Neustrelitzer Schloss seine Arbeit aufnahm. Auch dieses Parlament ließ sich nicht lange Zeit und machte sich an die Arbeit, die anderen Verwaltungsebenen des Landes zu reformieren.

Im Unterschied zu anderen deutschen Staaten hatten die beiden Mecklenburgs noch keine modernen Verfassungen, keine Städteordnungen wie es sie schon in Preußen seit den Steinschen Reformen im Jahre 1808 gegeben hatte zum Beispiel. Hier galt es also einen Entwicklungsschritt zu überspringen, denn die ständischen Verwaltungsverhältnisse rührten aus der Zeit des 16. Bis 18. Jahrhunderts. Es war eine tiefgreifende Reform erforderlich. Was man brauchte war zum einen eine Ordnung für die Städte und eine für die Landgemeinden. In einigen Bereichen des Rechts haben wir heute noch Grundlagen, die in der Zeit des Kaiserreiches geschaffen wurden, wie das Bürgerliche Gesetzbuch oder die Reichsversicherungsordnung, die zu Ende des 19. Jahrhunderts unter großem Aufwand für alle deutschen Länder geschaffen wurden und mit ihren jeweiligen Änderungen bis heute gelten. Für die öffentliche Verwaltung konnte das nach dem erfolgten Umbruch nicht gelten.

Als erstes Ereignis des Jahres 1919 wäre hier die Kommunalwahl in Mecklenburg-Strelitz vom 2. Februar 1919 zu sehen. Das Wahlvolk war in diesem Jahr oft gefragt, aber das ist heute ja manchmal auch so. Zwar wurde durch die Städteordnung diese erste demokratische Legislaturperiode abgekürzt, -die auch sonst für die Stadtverordneten auch nur drei Jahre betrug- aber erstmals wurde unter den neuen Bedingungen eine Kommunalwahl abgehalten.

Noch bevor die Weimarer Verfassung am 31. Juli 1919 beschlossen wurde, gab sich der Freistaat Mecklenburg-Strelitz eine Städteordnung. Am 29. Juli wurde sie bereits vom Landtag beschlossen und trat in Kraft zum 1. Oktober 1919 – also heute vor genau 100 Jahren. Genau wie das Landesgrundgesetz wurde sie 1923 nach 4 Jahren überarbeitet, schließlich waren wir in Mecklenburg-Strelitz mal wieder mal die ersten, wenn es um die Schaffung demokratischer Grundlagen geht.

Diese erste Städteordnung wollen wir uns mal genauer ansehen. Vielleicht zäumen wir sie mal gleich von zwei Seiten auf:

Das heißt es in

§1 „Die Stadtgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihnen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.“

und

§2 „Die Städteordnung gilt für die Städte des Freistaates Mecklenburg-Strelitz.“

Was wir hier nicht erfahren ist eigentlich eine Aufzählung der Städte. Man nahm wohl an, dass diejenigen, die es betrifft schon wissen, wer gemeint ist. Noch im Hamburger Vergleich

1701 hatte man die Städte aufgelistet. Hinzugekommen waren seitdem ja nur 1733 Neustrelitz und 1822 Schönberg im Fürstentum Ratzeburg.

Erst in § 67 klärt sich das für Mirow „Diese Städteordnung findet vom 1. Oktober d.J. ab auf die Flecken Feldberg und Mirow Anwendung.“ Und da diese Satzung ja nur für Städte gilt, ist letztendlich klar, Mirow ist jetzt eine Stadt.

Aber aus den Paragrafen dazwischen können wir auch einiges interessante für die heutige Zeit entnehmen.

Offenbar war man sich gar nicht so sicher, dass sich genug Kandidaten für die ehrenamtlichen Sitze in der Stadtverordnetenversammlung finden würden. In §12 heißt es, dass jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, ein unbesoldetes Amt in der Stadt zu übernehmen und zwar für mindestens 3 Jahre und entzog man sich dem ohne wichtigen Grund, wurden die von der Stadt erhobenen Steuern erhöht.

Die Wahl des Bürgermeisters erfolgte schon damals direkt und unabhängig von der Wahl der Stadtverordneten, obwohl diese die Bewerber aussiebt. Als Bürgermeister und auch für die Stadträte war eine Amtszeit von 6 Jahren vorgesehen, allerdings gab es im Gegensatz zu heute zwei Stichwahlen, das heißt zunächst waren die ersten drei in der Stichwahl, dann erst zwei.

Was mir noch besonders auffiel war der §23 greift doch ziemlich stark in etwas ein, was man nicht beeinflussen kann. Es heißt da „Ehegatten sowie Personen, die im dritten Grade oder näher verwandt sind, sollen nicht zugleich Mitglieder des Rates sein.“ Ich weiß gar nicht, ob das heute zutrifft, aber zwei Brüder dürften nicht gleichzeitig Stadträte sein, ebenso wenig wie Vater und Sohn oder Opa und Enkel oder Uropa und Urenkel. Wie weit der dritte Grad reicht, kann man sich selbst ausrechnen.

Die Kommunalaufsicht, das wissen Sie, wird heute durch den Landkreis ausgeübt. Das war in Mecklenburg-Strelitz anders, denn auch schon zu Zeiten des Herzog- und Großherzogtums verzichtete man auf die sogenannte zweite Verwaltungsebene. Die Aufsicht über die Verwaltung der Städte übte das Staatsministerium aus, dieses aber darf in die Selbstverwaltung der Städte an sich nicht eingreifen.

Zwei Dinge ihrer eigenen Verwaltung wurde den Städten mit dieser Verordnung jedoch genommen: Zum einen die freiwillige Gerichtsbarkeit -wohl als Zeichen der Unabhängigkeit der Justiz-, zum anderen das Grundbuchwesen. Beides ging an die Amtsgerichte.

Mit der Städteordnung war nur der erste, aber damit der wichtigste Schritt zur neuen Kommunalverfassung. Ihr folgten am 13. Februar 1920 die Landgemeindeordnung und wenige Tage später die Amtsordnung, die in Mecklenburg-Strelitz die nur drei Amtsbezirke schuf, nämlich Strelitz, Stargard und Schönberg. Jeder Amtsbezirk funktionierte wie ein selbstständiger Kommunalverband.

Zu erwähnen wäre noch, dass ein in der Städteordnung vorgesehenes Organ, nämlich eine Beschwerdeinstanz, noch gegründet werden musste.

Am 8. September 1919 wurde eigens und nur dafür der Staatsrat geschaffen.

Entsprechend der Städteordnung konnten Beschwerden per Eingabe an den Vorsitzenden des Staatsrates – der gleichzeitig der Regierungschef war- eingereicht werden.

Dieses Verfahren hat sich Mecklenburg-Strelitz nicht patentieren lassen und wurde später von einem anderen – auch nicht mehr existenten Staat – kopiert.

Mirow wurde vor 100 Jahren in den Kreis der Städte aufgenommen, nachdem es schon lange mit anderen Städten in Mecklenburg-Strelitz an Bedeutung gleichgezogen hatte. Das Ende der Monarchie, die Mirow einen besonderen Status verlieh, machte diesen Schritt natürlich dringend erforderlich.

Nur drei Städte haben ein Mecklenburg-Strelitzer Stadtrecht, nämlich Neustrelitz, Schönberg und Mirow, aber Mirow ist die einzige Stadt, die dieses Recht durch ein demokratisch gewähltes Parlament zugesprochen bekam.

Darauf und auf die Geschichte ihrer Stadt können Sie natürlich stolz sein und eben auch diesen 100. Jahrestag feierlich begehen. Vielleicht erinnert mal eine Tafel am Torhaus der schon schön entwickelten Schlossinsel daran, dass sich hier das erste Rathaus befand?

Aber wie Sie wissen, nach der Party ist vor der Party und auch wenn sich bei dem genauen Datum die Fachleute nicht sicher sind – 5. August oder 3. Dezember – in nur acht Jahren dürfen Sie den 800. Jahrestag der ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1227 begehen und ich glaube viele Mirower wären dann froh, (und als Wesenberger wünsche ich es Ihnen), wenn es einen Festumzug auf der Schlossstrasse geben könnte, der nicht mehr vom Durchgangsverkehr gestört wird.

Vielen Dank und herzlichen Glückwunsch!